



Gemeinde
Arlesheim

Verordnung

**über die Ausleihe und Vermietung
von gemeindeeigenem Mobiliar
und Gerätschaften
der
Einwohnergemeinde Arlesheim**

vom 27. Januar 2009

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Verordnung gilt für die Ausleihe und Vermietung von gemeindeeigenem Veranstaltungsmobiliar (nachstehend Mobiliar genannt) an Dritte und die Abgabe von Fahrzeugen, Maschinen und Werkzeug (nachstehend Gerätschaften genannt) an Mitarbeitende.

2. Ausleihe / Miete

- 2.1 Das Material wird mit Vorrang den gemeindeeigenen Betrieben (inkl. Bürgergemeinde) wie Schulen (inkl. Sekundarschule), Kindergärten, Musikschule, Bibliothek, Feuerwehr, Zivilschutz, Kompostberatung, Trotte für Marktbeizli, etc. für die Ausübung ihrer Funktion und für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Gemeindenahe Institutionen wie Kirchgemeinden, Arlesheimer Vereine (Mitglied IGVA oder mit Sitz in Arlesheim) und karitative Institutionen (inkl. Lionsclub, Säulizunft, Obesunne, Landruhe, Sunnegarte) können das Material für Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter gegen Verrechnung mieten.
- 2.3 Das Veranstaltungsmobiliar ist limitiert. Der Maximalbestand (Lagerbestand) ist aus dem Formular „Ausleihe-/Mietgesuch“ ersichtlich. Die Bestellungen werden nach Eingang berücksichtigt.
- 2.4 Mit Ausnahme von mobilem Signalisationsmaterial wird an private Personen, Firmen und auswärtige Organisationen grundsätzlich **kein** Material abgegeben. Es wird auf private Anbieter verwiesen.
- 2.5 Gerätschaften (Maschinen, Werkzeuge, etc.) werden **nicht** an Externe abgegeben. An die Mitarbeitenden von Verwaltung und Betrieben sowie an Behördenmitglieder werden Gerätschaften gegen Verrechnung ausgeliehen.
- 2.6 Unter den Gemeinden wird sich gegenseitig mit Marktständen und Tischgarnituren ausgeholfen ohne Rechnung zu stellen.
- 2.7 Die Ausführung dieser Verordnung obliegt dem Leiter Betriebe.
- 2.8 Über Ausnahmen entscheidet der Leiter Raumplanung, Bau und Umwelt.
- 2.9 Einsprachen gegen den Entscheid des Leiters Raumplanung, Bau und Umwelt können innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich eingereicht werden. Dieser entscheidet endgültig.

3. Bewilligungspflicht

- 3.1 Für jegliche Ausleihe/Miete ist eine Bewilligung, mindestens 10 Tage im Voraus, beim Leiter Betriebe einzuholen. Dies kann direkt Online www.arlesheim.ch unter Vermietungen oder schriftlich mittels Gesuchsformular getätigt werden.¹⁾
- 3.2 Die Platzierung von Mobiliar auf öffentlichem Grund benötigt eine Allmendbewilligung, die mittels Gesuchsformular bei der Abteilung Raumplanung, Bau und Umwelt eingereicht werden kann.

4. Mietgebühren

- 4.1 Die Mietgebühren richten sich nach der Gebührenordnung für Gemeindematerial.
- 4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Rückgabe.
- 4.3 Rabatte oder Befreiung von Mietgebühren sind nicht vorgesehen. Vereine und Institutionen können jeweils bis Mitte des vorhergehenden Jahres im Rahmen des Budgetprozesses einen allgemeinen oder spezifischen Beitrag an ihre Aktivitäten beantragen.

4.4 Gemeindeeigene Veranstaltungen wie: 1. August-Feier, Betttag, Banntag, etc. und Ausleihen von gemeindeeigenen Betrieben gemäss Punkt 2.1 sind nicht gebührenpflichtig.

5. Schlussbestimmungen

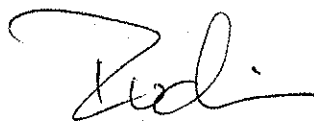
5.4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1.1.2009 in Kraft. Der GR-Beschluss vom 13.11.1990 wird aufgehoben.

DER GEMEINDERAT



Karl-Heinz Zeller Zanolari
Gemeindepräsident



Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

¹⁾ Gemäss GRB vom 3.12.2013